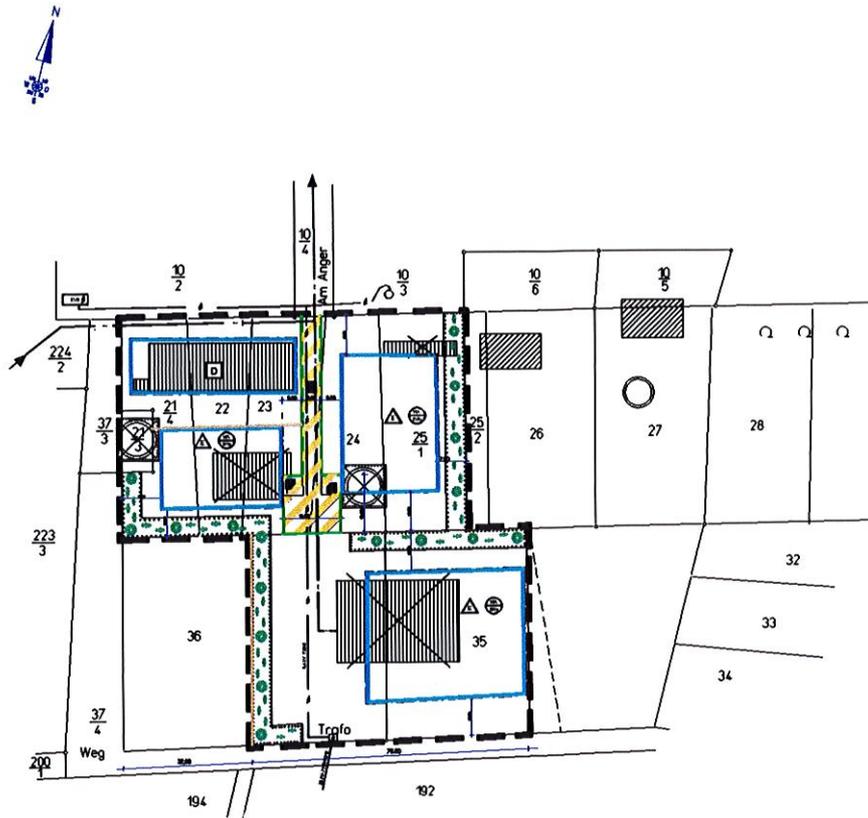


# Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1

## " An der Gutsanlage der Gemeinde Lelkendorf Ortsteil Groß Markow"



Gemeinde Lelkendorf

## Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich
  - 1.1 Lage, Abgrenzung, Größe des Plangebietes
2. Angaben zur Gemeinde
3. Bestandssituation im Plangebiet
  - 3.1 Boden und Hydrologie
  - 3.2 Bodenschutz und Altlasten
  - 3.3 Kataster und Vermessung
4. Planungsanlass, Ziel der Planung
5. Inhalt der Planung
  - 5.1 Bebauung
  - 5.2 Verkehrserschließung
  - 5.3 Ver- und Entsorgungsleitungen
    - 5.3.1 Trinkwasserversorgung
    - 5.3.2 Abwasserbeseitigung
    - 5.3.3 Zuständigkeit Wasser, Abwasser
    - 5.3.4 Regenwasser
    - 5.3.5 Stromversorgung
    - 5.3.6 Telefonversorgung
  - 5.4 Bodenordnung
6. Auswirkung der Planung
  - 6.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
  - 6.2 Immissionsschutz
7. Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften
8. Flächenbilanz
9. Kosten und Finanzierung

Anlagen:        Flurkartenauszug  
                  Entwurf Flurneuordnung

## **1. Räumlicher Geltungsbereich**

### 1.1 Lage, Abgrenzung, Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 21/ 3, 21/ 4, 22, 23, 24, 25/ 1, und teilweise die Flurstücke 35 und 36 mit einer Gesamtfläche von ca. 0, 94 ha und befindet sich in Dorfrandlage in südlicher Richtung.

Im Süden wird das Plangebiet durch eine vorhandene Straße, im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Westen und Norden zum Teil durch bebaute Grundstücke begrenzt.

## **2. Angaben zur Gemeinde**

Der Ortsteil Groß Markow gehört der Gemeinde Lelkendorf an und ist ca. 3 km südwestlich von dieser an der Kreisstraße Nr. 50 gelegen. In landschaftlich reizvoller Umgebung der Mecklenburger Schweiz liegt der Ortsteil etwa mittig zwischen Teterow und Neukalen und gehört dem Landkreis Güstrow an.

Groß Markow hat ca. 230 Einwohner. Die Dorfstruktur wird geprägt durch seine Gutsanlage mit Parkanlage und seine Bauernsiedlung.

## **3. Bestandssituation im Plangebiet**

Das geplante Gebiet befindet sich in südlicher Dorfrandlage von Groß Markow.

Die Flurstücke 21/ 4, 22 und 23 sind zum Teil mit einem Wirtschaftsgebäude und einem Stallgebäude bebaut. Das ehemalige Wirtschaftsgebäude als Teil der Gutsanlage Groß Markows steht unter Denkmalschutz und ist in der Denkmalliste des Landkreises Güstrow unter der Nummer 749 eingetragen. Einem Abbruch wird aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zugestimmt.

Die Gebäude sind mindestens 10 Jahre ungenutzt und haben einen desolaten bis ruinenhaften Charakter. Auf dem Flurstück 25/ 1 befindet sich ein kleines Stall-/ Garagengebäude in privater Nutzung jedoch in unbefriedigendem baulichen und optischen Zustand.

Auf den Flurstücken 35 und 36 befindet sich ein Stallgebäude, welches zum großen Teil bereits eingefallen und abgerissen ist als Ruine. Auf dem Flurstück 21/3 ist eine noch in Nutzung befindliche Klärgrube und auf Flurstück 24 befindet sich eine Güllelagergrube, die den ehemaligen Stallnutzungen diente. Diese Bereiche müssen als mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden eingeschätzt.

Das Flurstück 36 wird als Weideland genutzt. Auf den Flurstücken 24 und 25/ 1 befinden sich Flächen zur Kleintierhaltung und zur Gartennutzung.

### **3.1 Boden und Hydrologie**

Der oberflächennahe geologische Untergrund besteht im Plangebiet überwiegend aus bindigen Sedimenten, die grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund darstellen.

Der obere Grundwasserleiter ist im wesentlichen unterhalb eines Stauers verbreitet, wodurch für das Grundwasser keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe besteht. Der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwassers beträgt > 10 m, oberflächennah kann saisonbedingt Sicker-, Stau- bzw. Schichtenwasser auftreten.

### **3.2 Bodenschutz und Altlasten**

Das Plangebiet ist nicht im Altlastenkataster erfasst. Werden jedoch bei Bauarbeiten Anzeichen für bislang unbekannte Belastungen des Untergrundes aufgefunden, so ist eine Untersuchung mit Gefährdungsabschätzung erforderlich. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur Anzeige und zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes gesetzlich verpflichtet.

Bei Baumaßnahmen anfallende Überschussböden bzw. beim auf- oder einbringen von Bodenmaterial haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Anfallender Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sowie die Erfassung kompostierbarer Abfälle sind entsorgungspflichtig. Die Eigentümer sind auf die Entsorgungspflicht hinzuweisen.

### **3.3 Kataster und Vermessung**

Im Plangebiet befindet sich ein Aufnahmepunkt der Vermessung. Die künftigen Bauherren werden darauf verwiesen, dass in angemessenem Zeitraum vor Baubeginn ( ca. 6 Wochen) Ihre Pläne einzureichen sind und der Auftrag zur Sicherung bzw. zur Verlegung dieses Punktes beim Kataster- und Vermessungsamt Güstrow zu erteilen ist.

## **4. Planungsanlass, Ziel der Planung**

Die Gemeinde Lelkendorf möchte für den Ortsteil Groß Markow den unmittelbaren Bereich des unter Denkmalschutz stehenden Gutshauses mit Parkanlage in städtebaulich geordnete Verhältnisse bringen und damit eine Klärung der dort anstehenden Ruinenstandorte herbeiführen. Desweiteren besteht bereits der Wunsch auf dem privaten Flurstück 35, 36, welches durch die Flurneuordnung eine Änderung der Flurstücksgrenze erfährt, ein Eigenheim zu errichten.

Das Plangebiet liegt außerhalb der bestehenden Abrundungssatzung für Groß Markow, und so kann nur durch Maßnahmen des § 1 BauGB eine Beseitigung der bestehenden baulichen Mißstände herbeigeführt werden.

## **5. Inhalt der Planung**

### **5.1. Bebauung**

Für das Plangebiet ist die Gebietskategorie – Allgemeines Wohngebiet WA – festgesetzt. Damit ergibt sich das Maß der baulichen Nutzung ( GRZ) von maximal 0, 4 und somit wird eine lockere dörfliche Bebauung gesichert.

Es sind mindestens 3 Standorte für Einzelhäuser vorgesehen, die nach möglicher Neuordnung der Flurstücke Größen von 1.900 m<sup>2</sup> bis 3.900 m<sup>2</sup> aufweisen.

Für die einzelnen Baufelder wird der Gebäudetyp - Einzelhaus - sowie die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten – 2 WE – festgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass keine Verdichtung der Baufelder entsteht und der Erhalt des Ortsbildes im Sinne der Dorfentwicklung gewahrt bleibt. Ebenfalls wird dem sparsame Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Die Festsetzung der Dachformen und der maximalen Traufhöhe soll eine einheitliche Baukörperausprägung sowie anpassende Ortsgestaltung erzielen.

Das unter Denkmalschutz stehende Wirtschaftsgebäude soll einer Wiedernutzung zugeführt werden.

## 5.2. Verkehrserschließung

Die überörtliche Erschließung des Standortes erfolgt über die Kreisstraße Nr. 50, welche nach Teterow bzw. Lelkendorf verläuft.

Die innere Erschließung des Flurstücks 35 kann über die anliegende vorhandene Gehöftanbindestraße Düring als gemeindliche Straße und für die anderen Flurstücke über eine neue Anliegerstraße erfolgen. Die geplante neue Straße soll in 4,0 m Breite mit beidseitigen 50 cm breiten Banketten als reine Anliegerstraße mit Wendehammer und Parkbuchten mit 2 – 4 PKW- Stellplätzen ausgebaut werden. Die Straße stellt die Anbindung an die vorhandene Dorfstraße dar.

Die Privatfahrzeuge der Anlieger sind generell auf den eigenen Grundstücken abzustellen. Die vorgesehenen Parkbuchten sind nur für den Besucherverkehr vorgesehen.

## 5.3. Ver- und Entsorgungsleitungen

### 5.3.1 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an das öffentliche Netz, an die vorhandene Wasserleitung PE 90. Die Anbindung verläuft innerhalb der neuen Anliegerstraße und damit im öffentlichen Bereich und dient zum Anschluß aller Grundstücke.

### 5.3.2 Abwasserbeseitigung

In der Ortslage Groß Markow wurde in Verbindung mit dem neuen Straßenbau die Ortskanalisation weitgehend erschlossen. Der Anschluss des Plangebietes ist möglich. Die Abwasserentsorgung im Plangebiet soll über Steinzeugrohrleitungen in der Mindestnennweite DN 200 erfolgen. Die Leitungsführung erfolgt ebenfalls im öffentlichen Straßenbereich.

### 5.3.3 Zuständigkeit Wasser/ Abwasser

Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterliegen der Satzung des Zweckverbandes „Wasser/ Abwasser Mecklenburgische Schweiz“. Die Grundstückserwerber werden darauf hingewiesen, dass Beiträge und Hausanschlusskosten entstehen.

### 5.3.4 Regenwasser

Unverschmutztes Regenwasser sollte nach Möglichkeit verwertet werden oder kann dezentral versickert werden. Für die Nutzung des Wassers und der Gewässer ist bei der zuständigen Wasserbehörde die erforderliche Entscheidung einzuholen.

Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Güstrow bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Diese Hinweise und die Einhaltung der zuständigen Rechtsvorschriften sind von den zukünftigen Bauherrn zu beachten.

### 5.3.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist über das vorhandene Netz möglich. Im Plangebiet befindet sich eine 20- kV- Turmstation, welche bis zum Jahre 2003 zurückgebaut und die dazugehörige Freileitung demontiert wird. Im geplanten Bereich befinden sich ebenfalls Versorgungsleitungen der e- dis. Diese dürfen weder freigelegt oder überbaut werden. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Beantragung einer Vor- Ort- Kabeleinweisung zu erfolgen sowie sind Abstimmungen notwendiger Sicherheits- oder Umverlegungsmaßnahmen durch die bauausführenden Firmen oder Bauherren zu treffen.

### 5.3.6 Telefonversorgung

Für die Telefonversorgung wird das bestehende Netz erweitert. Telekommunikationslinien befinden sich nur in den Randzonen des Planbereiches. Vor erforderlichen Tiefbauarbeiten haben sich die Bauausführenden mit dem Bezirksbüro Netz 26 in Verbindung zu setzen.

### 5.4 Bodenordnung

Die Flächen im Plangebiet befinden sich in privatem und gemeindlichem Eigentum. Für Groß Markow hat die Flurneuordnungsbehörde des Amtes für Landwirtschaft ein Bodenordnungsverfahren eingeleitet. Dadurch werden mit der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse im Bodenordnungsgebiet neue Flurstücksgrenzen festgelegt. Die neuen Grenzpunkte liegen bereits schlussvermessen vor. Daraus werden sich für das Plangebiet nachfolgende Änderungen nach Erlass der Ausführungsanordnung ergeben:

- Fst 35 und 36 – die Flurstücksgrenze wird zu Gunsten des Flurstücks 35 versetzt, dieses wird damit vergrößert und erhält die neue Bezeichnung 271, Flurstück 35 erhält die neue Bezeichnung 272
  - Fst 21/3, 21/4, 22 und 23 werden gefaßt und neu geordnet mit der Bezeichnung 257 und 258
  - Fst 24, 25/1 und Teil 10/3 werden gefaßt und neu geordnet mit der Bezeichnung 259
- Der Entwurf der neuen Einteilung ist als Anlage beigefügt.

## **6. Auswirkungen der Planung**

### 6.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser läßt sich nicht vollständig vermeiden.

#### 6.1.1 Ausgangsdaten

##### 1. Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile

Ziel und Inhalt des B- Plans ist die Neuordnung der vorhandenen Bebauung mit flächenneutralen Ergänzungsbauten und damit Beseitigung von Mißständen und Ruinenstandorten. Aus diesem Grund blieben Wirkzonen unberücksichtigt und der Störungsgrad wurde mit 2 veranschlagt.

Durch die möglichen Baumaßnahmen im B- Plangebiet der Ortslage Groß Markow, Flur 3, Flurstücke 21/ 3, 21/ 4, 23, 24, 25/ 1, 35 und 36 wird es auf ehemals teils landwirtschaftlich, teils als Gartenland genutzten Flächen zu Versiegelung und Überbauung von Grünlandflächen und Hausgärten kommen. Die mögliche Versiegelung durch Bebauung und Bestimmung der Flächen ist der Zusammenstellung in der Anlage zu entnehmen.

Die sich ergebenden zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen sollen im B- Plangebiet durchgeführt werden.

##### 2. Abgrenzung von Wirkzonen entfällt

Vorkommen spezieller störungsempfindlicher Arten: entfällt

##### 2. Ermittlung des Störungsgrades des betroffenen Landschaftsraumes

Das B- Plangebiet grenzt an die vorhandene Wohnbebauung an . Die vorangehende Vorbelastung und daraus vorhandene Störungen auf Biotopflächen wurden in Abhängigkeit von der Entfernung zur Störquelle mit einem Störungsgrad 2 belegt.

6.1.2 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs**1. Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotop-typen**

## 1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Biototyp	Flächen- verbrauch (ha)	Wert- stufe	Kompensations- faktor +Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträc- htigungsgrad	Flächenäqui- valent für Kom- pensation
9.1.6. Sonstiges Feuchtgrünland ( Vollversiegelung)Teil- Fst 36	0,032	2	$(2+0,5) \times 1 = 2,5$	0,075
13.8.3. Hausgarten- Nutzgarten ( Vollversiegelung ) Fst 24+ 25/ 1  (bei Ansatz von GRZ 0,4)	0,048	-	$0,5 \times 1 = 0,5$	0,024
14.7.5. Anliegerstraße ( Vollversiegelung)	0,036	-	$0,5 \times 1 = 0,5$	0,018
Gesamt:				0,117

Erläuterung zum Kompensationsfaktor:

## 1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Biototyp	Flächenver- brauch (ha)	Wert- stufe	Kompensations- faktor x Korrek- turfaktor Freiraumbeein- trächtigungs-grad	Flächenäqui- valent für Kom- pensation
9.1.6. Sonstiges Feuchtgrünland Fst 36	0,048	2	$2 \times 1 = 2$	0,096
13.8.3. Hausgarten- Nutzgarten Fst 24+ 25/ 1	0,072	-	$0,5 \times 1 = 0,5$	0,036
gesamt:				0,132

Erläuterung zum Kompensationsfaktor:

## 1.3 Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

Biototyp	Flächen- beeinträch- tigung (ha)	Wert- stufe	Kompen- sationsfaktor	Wirkungs- faktor	Flächenäqui- valent für Kompensation
Entfällt					
gesamt:					

Erläuterungen zum Kompensationsfaktor:

## 2. Berücksichtigung von qualifizierten (landschaftlichen) Freiräumen

2.1 Vorkommen von (landschaftlichen) Freiräumen mit Wertstufe 4  
- entfällt -

2.2 Vorkommen von (landschaftlichen) Freiräumen mit Wertstufe 3 und überdurchschnittlichem  
Natürlichkeitsgrad  
- entfällt -

## 3. Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen  
- entfällt -

3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen  
- entfällt -

## 4. Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

4.1 Boden  
- entfällt -

4.2 Wasser  
- entfällt -

4.3 Klima/Luft  
- entfällt -

## 5. Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes - entfällt -

## 6. Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Summe	1.1:	0, 117
	1.2:	0, 132
	1.3:	
	2.1:	
	2.2:	
	3.1:	
	3.2:	
	3.3:	
	4.:	

---

Gesamtsumme: 0, 249

### 6.1.3 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

#### 1. **Kompensationsmaßnahme**

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Kompensationsmaßnahmen	Fläche (ha)	Wertstufe	Kompensationsfaktor	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1. Anpflanzen von Gehölzen/ Hecken	0,12	2	2	0,8	0,192
2. Pflanzung von Bäumen	0,043	2	2	0,8	0,069
Gesamtumfang der Kompensation: (Flächenäquivalent für die Kompensation)					<b>0,261</b>

Erläuterung der Maßnahmen (insbesondere bei erhöhtem Kompensationsfaktor):

#### 4. **Bilanzierung**

Der unter Teil B errechnete Kompensationsbedarf von 0,249 Flächenäquivalent wird mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen mit einem Flächenäquivalent von 0,261 ausgeglichen.

### 6.1.4 Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Kompensationsbedarf bezieht sich auf die Beseitigung und Einschränkung des Biotops Wiese auf dem Teilflurstück 35 und auf die Gartennutzung auf den Flurstücken 24 und 25/ 1 sowie die geplante Anliegerstraße durch mögliche Flächenversiegelung und entstehenden Funktionsverlust.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9, Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 Bau- GB sind im Bebauungsplan gekennzeichnet, sollen als geschlossene Pflanzungen durch die Grundstückseigentümer im Plangebiet errichtet und auf Dauer erhalten werden.

An der westlichen und östlichen Seite des Plangebietes sowie zwischen den Flurstücken 24- 25/1 und 35 ziehen sich jeweils 5 m breite Grünstreifen, der zum Anpflanzen von Gehölzen und freiwachsenden Hecken genutzt wird. Insgesamt sind auf einer Fläche von 0,120 ha folgende Gehölzarten anzupflanzen: Schlehe, Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Flieder, Holunder, Gemeiner Schneeball, Hundsrosen, Salweide, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen. Im Heckenstreifen ist je 15 - 20 m an festgesetzter Stelle ein Baum zu pflanzen, 17 Stück, folgender Arten: Spitzahorn, Feldahorn, Bergahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Birke, Esche, Vogelkirsche, Wildapfel, Eberesche, Walnuss.

Nachfolgende Verbotstatbestände nach § 20 f B NatSchG sind zu berücksichtigen:

Verbot u. a. des Verletzens oder der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

Verbot u. a. des Ausgrabens, Beschädigen oder Vernichtens wildlebender Pflanzen besonders geschützter Arten.

Die Verbotstatbestände gelten unmittelbar, sollten nach Abschluss des Planverfahrens Vorkommen besonders geschützter arten bekannt werden; es ist umgehend eine Befreiung nach § 31 B NatSchG Beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M- V zu beantragen.

## 6.2. Immissionsschutz

Für das Plangebiet ist Wohnbebauung vorgesehen. Der Ort Groß Markow wird vorrangig geprägt durch Bauten zum Wohnen und vereinzelter Tierhaltung.

Von dem nördlich angrenzenden Grundstück der Gutsanlage mit der Nutzung als Pflegeheim geht keine Lärmbelastung aus, ebenso erzeugt die geplante Bebauung im Plangebiet keine Lärmbelastung über die schalltechnischen Orientierungswerte für städtebauliche Planung hinaus.

Für die Anschlussstraße an das Plangebiet und die Anliegerstraße im Plangebiet ist nur ein beruhigter Fahrverkehr der Anlieger zu erwarten.

Südlich grenzt an das Plangebiet ein Wirtschaftsweg, welcher keine unzumutbare Lärmbelastung durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr auf Grund der Gerinfügigkeit der Benutzer darstellt.

Die an Groß Markow vorbeiführende Kreisstraße Nr. 50 ist auf Grund der Lage zum Plangebiet, ca. 250 m, schalltechnisch nicht relevant.

Geruchsstoffimmissionen aus größerer Tielhaltung sind nicht zu erwartet.

## 7. Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften ( § 86 BauO)

Die festgesetzte Traufhöhe und Fußbodenhöhe über angrenzenden Straßen sowie die Fassadengestaltung haben das Ziel einer einheitlichen Baukörperausprägung sowie anpassender Ortsbildgestaltung.

Durch die Festsetzung zur Einfriedung zu öffentlichen Straßen mit einer maximalen Höhe von 1, 20 m und einer Bepflanzung bei Einsatz von Maschendrahtzaun mit lebenden Hecken ist neben der Abgrenzung und Sicherung des Grundstücks auch die Eingliederung in das Landschaftsbild, welches durch das angrenzende Naturschutzgebiet geprägt wird, gewährleistet.

## 8. Flächenbilanz

Die Bruttofläche des Plangebietes	:	ca.	0, 936 ha
Beträgt	:	ca.	0, 780 ha
Nettofläche	:	ca.	0, 036 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	:	ca.	0, 120 ha
Grünflächen	:	ca.	0, 120 ha
Anzahl der Baugrundstücke	:	mind.	3 Stück

## 9. Kosten und Finanzierung

Die anfallenden Kosten werden vorrangig durch die zur Erschließung des Plangebietes notwendige öffentliche Verkehrsfläche mit entsprechender Schmutzwasserentsorgung, Aufwendungen für Wasserversorgung verursacht. Hinzu kommen Kosten für den Abbruch der vorhandenen Gebäude und die Entsorgung der mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Anlagen und Flächen. Kosten für die Grünflächen ( Hecken- und Baumpflanzungen) sind durch die Grundstückseigentümer zu tragen.

Der Umfang des jeweiligen Erschließungsaufwandes richtet sich nach §§ 127 und 128 BauGB.

Gemäß § 123 BauGB besteht für jedes Grundstück eine Erschließungslast, für welche von der Gemeinde lt. § 127 BauGB ein Erschließungsbeitrag erhoben wird.

Lelkendorf, den 18.03.03

  
.....  
Gemeinde Lelkendorf

# Auszug aus der Flurkarte

Maßstab 1 : 4000

Landkreis : Güstrow  
Gemeinde : Kelkendorf  
Gemarkung : Groß Markow  
Flur : 3  
Flurstück(e) : die

Gebäudebestand nicht aktuell.

Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte sind ohne Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 8 Vermessungs- und Katastergesetz vom 21.07.1992 UNZULÄSSIG.

Besucheranschrift:

Landkreis Güstrow  
Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt  
Am Wall 3  
  
18273 Güstrow

Postanschrift:

Landkreis Güstrow  
Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt  
Postfach 14 55  
  
18264 Güstrow

Güstrow, den 19. Sep. 2001

Erläuterungen:



-----

-----○-----

-----

-----

-----

Zu einem Bodenordnungsverfahren bzw. Flurneuordnungsverfahren oder Umlegungsverfahren gehörendes Flurstück

Flurstücksgrenze

abgemarkter Grenzpunkt

unvermarkter Grenzpunkt

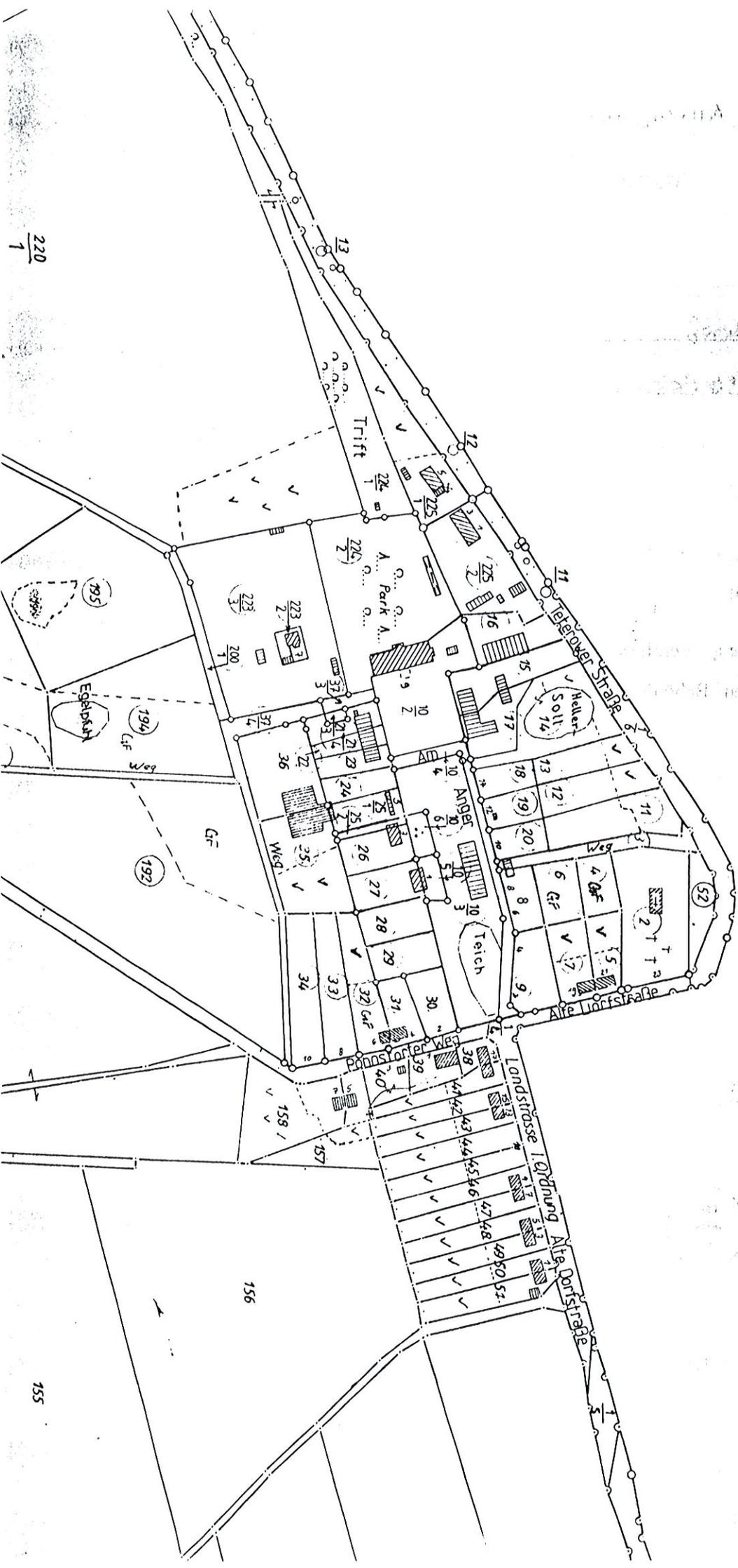
Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

# FLUR 2

Zur Vermietung freigegeben für die Erstellung eines B-Planes  
Genehmigung Nr.: 25101  
Güstrow, den 18. Sept. 2001

Landkreis Güstrow  
Der Landrat  
Kataster- u. Vermessungsamt  
Postfach 1455  
18264 Güstrow  
Tel.: 03943 / 7 55 62 31 Fax: 7 55 62 80



220  
1

155

